

Peter L. Schmidt  
Rosenstraße 6  
71134 Aidlingen

2. März 2017

Württ. Evang. Landessynode  
Frau Präsidentin  
Inge Schneider  
Postfach 10 13 42  
70012 Stuttgart

**Nr. 26/15**

### **Förmliche Anfrage zum Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg und dessen Umsetzung im Bereich der Württembergischen Landeskirche**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Schneider,

seit dem 1. Juli 2015 ist, wie bereits Oberkirchenrat Hartmann im Rundschreiben vom 5. November 2015 berichtet hatte, das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft.

Es verschafft Beschäftigten einen Anspruch, sich unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr zur Weiterbildung freistellen zu lassen, soweit diese Bildungsmaßnahmen bei einer anerkannten Bildungseinrichtung stattfinden.

Seit dem 1. Januar 2016 gilt dies auch für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Für unsere zahlreichen, nicht zuletzt ehrenamtlichen Mitarbeiter in Kirche und Diakonie ist diese Regelung ein großer Gewinn und sicher auch eine zusätzliche Motivation, sich weiter für ihr Engagement qualifizieren zu lassen. Müssen doch so nicht immer Abende und Wochenenden für eine Fortbildung geopfert werden, die eigentlich der Familie und der Erholung dienen sollen (hauptamtlich Mitarbeitende im Bereich der AVR und der KAO können sich auch während der Dienstzeit zu Fortbildungszwecken freistellen lassen).

Auch ergeben sich für unsere kirchlichen Bildungseinrichtungen und Dienststellen neue Möglichkeiten, sich mit ihren Angeboten als Bildungseinrichtung und Qualifizierungsstelle zu präsentieren.

Leider haben in unserer Landeskirche nach unserer Kenntnis nicht alle Dienste, Arbeitsbereiche und Werke eine Anerkennung als Bildungseinrichtung oder Qualifizierungsträger für ehrenamtliche Tätigkeiten, beispielhaft sei hier nur die Fortbildung in der Prädikantenarbeit genannt. Somit entfällt für viele Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen die gesetzliche Freistellungsmöglichkeit, was dann auch nicht durch anders gelagerte gesetzliche Möglichkeiten (z. B. durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit) aufgefangen werden kann. Im Bereich der Württembergischen Landeskirche sind (Stand vom 16. Februar 2017) lediglich die Evang. Akademie Bad Boll, die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik, die Evangelische Hochschule Ludwigsburg sowie unser Gastgeber, der Hospitalhof, als Träger gelistet, für das Ehrenamt lediglich das Evangelische Jugendwerk in Württemberg.

Im katholischen Bereich finden sich dagegen über 20 gelistete Einrichtungen, 15 davon allein im württembergischen Bereich. Diese sind überwiegend als eingetragene Vereine organisiert.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, während der Frühjahrssynode 2017 folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bildungseinrichtungen innerhalb der Landeskirche haben noch keine Anerkennung im Sinne des Bildungszeitgesetzes, obgleich sie nach ihrem Auftrag und Selbstverständnis die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 BzG BW erfüllen bzw. erfüllen könnten und laufen für diese Einrichtungen Anerkennungsverfahren?
2. Soweit dem Oberkirchenrat bekannt ist, dass Anerkennungsanträge aus dem landeskirchlichen Bereich abschlägig beschieden wurden: Können spezifische Probleme bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 9 BzG BW durch landeskirchliche Einrichtungen festgestellt werden und wird ggf. an Lösungen gearbeitet?
3. Welche Dienststellen der Kirchenleitung unterstützen ggf. die jeweiligen Einrichtungen in ihrem Anerkennungsverfahren und beraten Mitarbeitende bezüglich der Freistellungsmöglichkeit?

Mit freundlichen Grüßen

Peter L. Schmidt  
Matthias Böhler  
Martin Allmendinger  
Dr. Harald Kretschmer

Götz Kanzleiter  
Kai Münzing  
DTh Univ. of South Africa Willi Beck  
Eberhard Daferner

Sabine Foth  
Tobias Geiger  
Robby Höschele